

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 5

Artikel: Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweifellos wird die Publikation von Dr. Gubler in den Kreisen der Armenpfleger Eingang und Verbreitung finden.

Dr. C. A. Schmid.

Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens.

Herr Regierungsrat Burren, Direktor des Armenwesens des Kantons Bern, hat in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1917 folgende Motion eingereicht:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbild der Kriegszeit, zu fördern sei.

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Art. 45^{bis} in die Bundesverfassung, folgenden Inhaltes (Redaktion vorbehalten):

„Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimschaffungen tunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstreben- des Konkordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25% ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Diese Motion ist von folgenden 22 Nationalräten mitunterzeichnet worden:

Von den Freisinnigen Lohner, Koch, Moser-Bern, Walser, Sträuli, Rothenberger, Bettex, Keller und Mächler; von den Katholisch-Konservativen: Hartmann, Balmer, Holenstein, Schubiger, Büeler, Choquard, Daucourt und Cattori; von den Sozialdemokraten Eugster-Züst und Schneeberger; ferner von Bersier (lib.-dem.), Rikli (Grütl.) und Gelpke (fraktionslos). St.

Verwendung des Alkoholzehntels pro 1916 durch die Kantone.

Nach dem bundesrätlichen Berichte sind im Jahre 1916 im ganzen 626,201 Franken aufgewendet worden, und zwar: 164,026 Fr. = 26% für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus; 270,078 Fr. = 43% für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen und 192,097 Fr. = 31% für Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich. Der Bericht teilt, wie üblich, die Verwendung des Alkoholzehntels in 13 Unterrubriken ein, die alle mit der Bekämpfung des Pauperismus in irgend einem engeren oder looseren Zusammenhange stehen; in Unterrubrik XII erscheint ein Posten von 9635 Franken „für Armenversorgung im allgemeinen“, unter welchem Titel 4 Kantone Beträge eingestellt haben. Ob unter diesem Titel rubrizierte Beiträge an Abstinenzvereine gerade richtig etikettiert sind? St.

Bern. Die kantonale Direktion des Armenwesens erließ an die Regierungsstatthalter zuhanden der Armenbehörden der Einwohnergemeinden ein *Rechts-richterreiben*, worin diesen empfohlen wird, für den Winter sich besonders der verfolgten Kinder durch teilweise Aufhebung der herabgesetzten Kostgeldvergütungen sowie der Selbstverpfleger durch Zulassung in die Volkssküchen und Suppenanstalten in grösserem Umfange an zu nehmen um den besondern schwierigen Verhältnissen dieser beiden Kategorien im Armenwesen vermehrte Rücksicht zu tragen. A.